

Arbeiterbewegung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **31 (1939)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In der Sitzung vom 10. Mai 1939 erklärte sich der Regierungsrat zur Entgegennahme der Motion bereit, in der Meinung, dass der Kanton erst an deren Prüfung herantrete, wenn die auf eidgenössischem Boden stattfindenden Beratungen über die Wirtschaftsartikel abgeschlossen seien und die nötige Abklärung der Rechtsgrundlage gebracht hätten. Die Motion wurde erheblich erklärt.

Kanton Thurgau: Am 3. April 1939 hat der Regierungsrat eine neue Verordnung über die Vergabung von Bauarbeiten und Lieferungen für den Staat erlassen. Danach müssen die Unternehmer die im Gewerbe ortsüblichen Arbeitsbedingungen, besonders bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes, einhalten. Als üblich gelten insbesondere diejenigen Arbeitsbedingungen, die in Gesamtarbeits- oder Tarifverträgen vereinbart worden sind, sofern sie für die Mehrzahl der Unternehmer oder Arbeiter der betreffenden Berufsbranche Gültigkeit haben.

Kanton Neuenburg: In einem vom Grossen Rat am 17. Mai 1939 angenommenen Gesetze wird vorgesehen, dass die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen dann erfolgen kann, wenn der betreffenden Abmachung je zwei Drittel der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der in Frage stehenden Berufsgruppe des Kantons Neuenburg beigetreten sind, und wenn zwei Drittel der beigetretenen Arbeitgeber die Hälfte aller Arbeitnehmer dieser Berufsgruppe beschäftigen.

Arbeiterbewegung.

Wilhelm Schrader.

Der Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz hat seinen ehemaligen Zentralkassier, Wilhelm Schrader, durch Tod verloren. Kollege Schrader war ein Proletarier von altem Schrot und Korn. Er war zuerst als Zimmermann tätig in Deutschland und kam dann um die Jahrhundertwende in die Schweiz. Hier betätigte er sich sofort aktiv in der Gewerkschaft der Zimmerleute. Im Jahre 1906 wurde er zum Sekretär des Zimmerleuteverbandes gewählt. Dort setzte er seine ganze Arbeitskraft für diese Organisation ein und nach der Fusion für den Bau- und Holzarbeiterverband. Kollege Schrader war eine Zeitlang auch Mitglied des Ausschusses des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Wir haben ihn kennengelernt als senkrechten, pflichtbewussten und treuen Gewerkschafter und werden ihm ein gutes Andenken bewahren.

Arbeitsrecht.

Beweispflicht bei bestrittener Lohnzahlung. Ein Schreinermeister wurde nach längerer Zeit zur Bezahlung einer Lohnrestanz eingeklagt. Das vorgelegte Lohnbuch stellte keinen Beweis für die behauptete Zahlung dar, höchstens einen Ausweis über geleistete Arbeit und Lohnhöhe, insbesondere für die Suva. Im Hinblick auf die Unregelmässigkeit der Beschäftigung und der Lohnzahlung und mangels eines Zahltägstäschchens, geordneter Buchhaltung oder anderer Kontrollmittel, wäre eine unterschriftliche Entlastung im Lohnbuch mindestens beim Austritt des Arbeiters unerlässlich gewesen. So wurde der Schreinermeister zur Zahlung verurteilt.

Das Vorhandensein einer von ihm behaupteten Tatsache hat derjenige zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.